

Rechtliche Grundlagen der Zufahrt zu den DAFV-Gewässern des Landes Brandenburg mit Kraftfahrzeugen und das Parken

Für Mitglieder des DAFV mit gültiger Mitgliedskarte gilt die
**„Ordnung zur Ausübung der Angelfischerei auf den Verbandsgewässern des
Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. – Ausgabe 2009 –**
Dort steht im Punkt

2.4. Zufahrt zu Gewässern mit Kraftfahrzeugen, Parken

*Die Betretungsbefugnisse nach 2.1, 2.2 und 2.3 geben dem Angler nicht das
Recht zum Fahren mit motorisierten Fahrzeugen. Die Zufahrt zum Gewässer hat grundsätzlich
über die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu erfolgen. Sind solche nicht
vorhanden, können durch die Behörden Fischereiwege ausgewiesen werden.*

*Existieren weder öffentliche Zuwegungen noch Fischereiwege, so ist der Angler für die Beschaf-
fung der zur Benutzung nichtöffentlicher Straßen und Wege erforderlichen öffentlich-rechtlichen
und privatrechtlichen Genehmigungen selbst verantwortlich.*

*Kraftfahrzeuge sind stets auf öffentlichen Parkplätzen oder auf den vom LAVB im Einverneh-
men mit den Grundeigentümern und Behörden festgelegten Flächen zu parken.*

Anglerparkplätze stehen ausschließlich den Inhabern von Angelberechtigungen zur Verfügung.

Mit In-Kraft-Treten des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 ist für das Be-
fahren der Waldwege die zivilrechtliche Erlaubnis (Gestattung) des jeweiligen Eigentümers not-
wendig (§ 16 LWaldG).

Auf Grund des § 16, Abs. 4 dieses Gesetzes erließ der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung am 3. Mai 2009 die Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen
(Waldbefahrungsverordnung-WaldBefV).

War bisher im § 16, Abs. 1 das Fahren mit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald nur
in dem für die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd erforderlichen Umfang so-
wie im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten erlaubt, so dürfen heute die Waldbesitzer bei Vorliegen
wichtiger Gründe eine Gestattung erteilen.

Im § 2 der WaldBefV ist festgeschrieben:

*Ein wichtiger Grund liegt auch bei Inhabern von Angelberechtigungen vor, die das Angelgewässer nicht über
öffentliche Straßen und Wege erreichen können und wenn die Erreichung ohne die Benutzung des Kraftfahrzeu-
ges unzumutbar erschwert werden würde. Am Zielort muss eine geeignete Abstellmöglichkeit für Kraftfahrzeuge
nachgewiesen werden können.*

Diese Neuregelung nutzte der Landesanglerverband Brandenburg e.V. und hat für seine Mitglieder
mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz eine Rahmenver-
einbarung unterzeichnet, die es den organisierten Anglern ermöglicht, ausgewählte Wege im Lan-
deswald zu den Verbands- und Verbandsvertragsgewässern mit dem PKW zu befahren.

Die Aufstellung der Gewässer und deren Zuwegung finden Sie in der Broschüre „Verzeichnis der
Angelgewässer“

Für die aufgeführten Waldwege können Sie beim
Landesanglerverband Brandenburg e.V.
Hauptgeschäftsstelle
Zum Elsbruch 1
14558 Nuthetal OT Saarmund

die Waldfahrgestattung schriftlich beantragen. Der Antrag hat zu beinhalten:

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort
Kraftfahrzeugart
Kfz-Kennzeichen
Gültigkeit der Waldfahrgestattung ab:
Telefonnummer für Rückfragen

Es können maximal zwei Kfz, deren Nutzer Sie sind, genannt werden.

Die Waldfahrgestattung gilt jeweils für drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre und sie beinhaltet alle in der Aufstellung genannten Gewässerzuwegungen.

Dem Antrag ist eine Kopie Ihrer DAFV Mitgliedskarte beizufügen.

Für die Erteilung der Waldfahrgestattung ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 EURO plus 0,58 € Porto (ab 01.01.2014 = 0,60 €) zu bezahlen. Der Betrag ist nach Erhalt Ihrer Waldfahrgestattung auf das Konto des

LVA Brandenburg e.V.
Berliner Volksbank
BLZ: 100 900 00
Konto Nr.: 179 759 4004
Verwendungszweck: RE-Nr.:

zu überweisen.

Mitglieder des Angelsportvereins Dahmeland '73 Bestensee e.V. können die Waldfahrgestattung über den Märkischen Anglerhof, Motzener Straße 1 A in 15741 Bestensee vor Ort oder schriftlich beantragen (Formular zum downloaden unter www.maerkischer-anglerhof.de). Eine Kopie der DAFV-Mitgliedskarte entfällt für diese Antragsteller.

Anmerkung:

Wir werden oft gefragt, warum ist nicht der Weg oder der Zugang zum Gewässer für Angler frei bzw. warum sind vom LAVB nicht mehr Zuwegungen ausgehandelt wurden.

1. Die Rahmenvereinbarung betrifft nur Landeswald!
Für Privat- oder Körperschaftswald ist die Zuständigkeit des Vertragspartners nicht gegeben. Der Hauptgeschäftsführer des LAVB Andreas Koppetzki versicherte uns, dass die getroffene Rahmenvereinbarung das zur Zeit mögliche ausgeschöpft hat.
Tun wir Angler alles, um den Wald nicht zu gefährden oder in seiner Funktion zu beeinträchtigen, dann gilt diese Vereinbarung noch sehr lange!
2. Jeder Angler hat das Recht, sich selbst um privatrechtliche Genehmigungen zum Befahren von Landes-, Privat- oder Körperschaftswald zu bemühen.
Diese Waldbesitzer können nach § 17 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg „weitergehende Gestattungen“ erteilen.
3. Gefragt ist aber auch die Initiative der Kreisanglerverbände und der Fischereibetriebe, um Zuwegungen zu den Gewässern (nicht nur Waldbefahrung) im Interesse ihrer Mitglieder oder Angelkartenkunden mit den Besitzern oder Pächtern auszuhandeln.